

SCHRIFTTUM

Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses. Von Prof. Dr. Harry Rohwer-Kahlmann, Berlin, Verlag: Duncker & Humblot 1979, 226 S., 68,60 DM.

Diese Buchveröffentlichung, ein im Auftrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführter Forschungsauftrag, schließt die Reihe der Arbeiten zur Dauer von Prozessen, die von *Gottfried Baumgärtel* begonnen und von *Carl Hermann Ule* fortgeführt wurden, vorläufig ab. Im Hinblick auf die Methodik schließt die Arbeit weitgehend an ihre Vorgänger an, die dies-

bezüglichen Probleme und das Forschungsdesign werden kaum erörtert; der interessierte Leser wird hier auf die ausführliche Darstellung in der Arbeit von *Gottfried Baumgärtel*, *Dieter Mes* und *Asta Hampe* (Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, erste Instanz, 1971) verwiesen. Statt dessen widmet sich die Arbeit — im etwa doppelten Umfang ihrer Vorgänger — der ausführlichen Darstellung und Begutachtung der Ergebnisse und enthält für den eiligen Leser und zum Nachschlagen ein vorbildliches Stichwortverzeichnis.

Diese Akzentuierung ist zu begrüßen,

ist doch dadurch ein gut lesbares Buch entstanden, das Richter, Prozeßbevollmächtigte sowie Wissenschaftler der Sozialgerichtsbarkeit gleichermaßen interessieren dürfte und darüber hinaus und vor allem auch bei der weiteren Erörterung des Entwurfs der Verwaltungsprozeßordnung wichtige Informationen vermitteln kann.

Der Verfasser hatte bei diesem Forschungsauftrag zunächst die endlosen EDV-Ausdrucke der Auswertung von insgesamt 2000 Akten zu bewältigen — dieses Material strukturiert sich nicht selbst, vielmehr mußte dazu na-

hezu ausschließlich Neuland betreten werden, und *Rohwer-Kahlmann* tut dieses außerordentlich umsichtig und reflektiert: die Zahlenkolonnen werden interessant und „aussagefähig“. Dabei muß als ein besonderes Moment der Arbeit hervorgehoben werden, daß sie über die bloße Rechts-tatsachenforschung ihrer Vorgänger hinausgeht und als „Bezugsrahmen“ gleichsam eine Grundlegung zur Soziologie des Sozialprozesses im Kontext der Sozialpolitik enthält. Dieser Ansatz „schimmert“ in der Interpretation der Ergebnisse durch und wird dann — in Fortführung früherer Arbeiten des Verfassers — in der Zusammenfassung (S. 201 ff.) explizit entwickelt. Der Grundgedanke des Verfassers kann so formuliert werden: die Sozialgerichtsbarkeit hat — anders als die Verwaltungsgerichtsbarkeit — nicht nur Streitentscheidung und Kontrolle der Verwaltung zu bewirken, sondern auch soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zur Wahrung des inneren Friedens. Von hier aus verbietet es sich, einzelne Faktoren des Sozialprozesses, in dem die Sachverhaltsermittlung gleich bedeutsam ist wie die Entscheidung über die Rechtsfragen, nur danach zu bewerten, ob sie die Dauer abkürzen oder nicht bzw. sogar vergrößern.

In diesem Rahmen, von diesem „Verständnis“ aus, kann man sich dem Verfasser bei seiner Führung durch die Fülle der kleinen Tabellen wohl anvertrauen: man wird manches schon intuitiv-erfahrungsmäßig Gewußte nun präzise und empirisch abgesichert erkennen (eine der „Hauptfolgen“ von Tatsachenforschung ganz generell, „Überraschungen“ erwartet der Praktiker von nüchterner Forschung meist zu Unrecht!), wird viel Neues erfahren, Anregung für die Verbesserung der konkreten Prozeßführung schon vor der gesetzlichen Reform erhalten (vgl. etwa S. 206 f.) und zu weiteren Fragen angeregt werden.

Aus der Fülle der Ergebnisse seien hier nun einige mitgeteilt: Die Anzahl der Kammern bzw. die Anzahl der Berufsrichter hat für die durchschnittliche Laufdauer der sozialgerichtlichen Verfahren eine große Bedeutung: die effektivsten Ergebnisse in zeitlicher Hinsicht erzielen die Sozialgerichte mit 11 bis 15 Kammern, an denen gleichzeitig die relativ meisten Verfahren anhängig sind. Hier wirkt sich der „Spezialisierungseffekt“ wohl am stärksten und günstigsten aus (S. 20 ff.). Diese außerhalb der Gestaltungsmöglichkeit durch die SGG vorhandene „Randbedingung“ der Verfahrensdauer muß ebenso gesehen und betont werden wie die der möglicherweise im Verhältnis zum Geschäftsanfall unzulänglichen Bela-

stung der Gerichte, die verkräften müssen, daß die Sozialgesetzgebung „in Schüben mit wechselnder Tendenz verläuft“ (S. 203).

Als wesentliches Ergebnis der Untersuchung ist hervorzuheben, daß in der 1., aber auch in der 2. Instanz die Dauer des sozialgerichtlichen Verfahrens durch die Art und die Anzahl medizinischer Gutachten und die Fristen, die zu ihrer Erstattung benötigt werden, entscheidend bestimmt wird (S. 78 ff., 171 ff., 208 ff.). Hier ergänzt und erweitert die Monographie die Untersuchungsergebnisse, die *Scherer* und *van Krüchten* in dieser Zeitschrift vor 2 Jahren veröffentlicht haben (SGb. 1978, S. 7 ff.). Von seiner sozialpolitischen Grundeinstellung aus kommt der Verfasser in diesem Zusammenhang trotzdem zu einer positiven Bewertung des Gutachtens nach § 109 SGG, seine Argumentation ist hier besonders beachtenswert, die Zielkonflikte werden aufgezeigt.

Gern hätte man mehr erfahren über die Dauer der Verfahren bezüglich ihrer Materien, bei der sich auch die unterschiedliche Notwendigkeit der Sachverhaltsermittlung mit Hilfe medizinischer Experten „von außen“ unterschiedlich auswirkt: am zeitaufwendigsten sind die Verfahren der Kriegsopferversorgung — innerhalb der halben Zeitdauer laufen die Kassenarztverfahren bei mündlichen Verfahren ab. Im Hinblick auf den dem Verfasser vorgegebenen Untersuchungsrahmen war hier ein tieferes Nachgehen nicht zu erwarten, gleichwohl scheint — nicht zuletzt zur Durchführung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Rente“ — hier weitergehende Forschung ebenso notwendig wie zur Feststellung der tatsächlichen Expertenkompetenz, die sich offensichtlich noch an Statusmerkmalen orientiert, die nicht unbedingt relevant sein müssen. Insbesondere dürfte sich auswirken, daß die arbeitsmedizinische Kompetenz in diesem Land auf vergleichsweise wenige Mediziner beschränkt ist, die zudem leicht allseits „gebeutelt“ werden.

Über die Bewertung von kleinen Einzelheiten ließe sich streiten, etwa: Ist § 93 S. 1 SGG angesichts zunehmender billiger Kopiermöglichkeiten (insbesondere in Behörden) nicht etwas antiquiert? (vgl. S. 54 ff. und 205), die Erörterungen zur Fristensetzung und Erkenntnisse zur fehlenden Möglichkeit der Gerichte, die Betroffenen zur Mitwirkung zu zwingen, verdienen eine gewisse Ergänzung zur Verständlichkeit und zum „Ankommen“ von Formblättern: will man hier nicht (und bei den Ärzten?) mit finanziellen Anreizen oder Sanktionen arbeiten, bleibt hier tatsächlich nur

Resignation oder ein Blick auf Forschungsergebnisse der vielleicht etwas degoutanten Werbepsychologie?!

Insgesamt zeigt die Monographie, daß der Verfasser das empirische Neuland des Sozialprozesses außerordentlich gut und umsichtig erschlossen hat — sicher bei Gelegenheit dieses Forschungsauftrages und der Auswertung der EDV-Bögen, vor allem aber auch vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen reflektierten wissenschaftlichen und richterlichen Praxis, die die Verflechtung des Sozialprozesses in den gesellschaftlichen Kontext des Sozialstaates nicht nur deklamierte, sondern ernst nahm und systematisch verarbeitete.

Prof. Dr. Florian Tennstedt, Kassel